

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960

Berlin, den 14. Oktober 1960

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 60	Anordnung zur Änderung des Beschlusses über die Einstellung von Arbeitskräften bei Erkrankungen und bei Teilnahme an Lehrgängen.....	381
15.9.60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der öl- und'y Margarineindustrie	381
14.9.60	Anordnung Nr. 92 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	385
24.9.60	Anordnung Nr. 93 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	387

Anordnung

zur Änderung des Beschlusses über die Einstellung von Arbeitskräften bei Erkrankungen und bei Teilnahme an Lehrgängen.

Vom 15. September 1960

Zur Änderung des Beschlusses vom 11. Oktober 1952 über die Einstellung von Arbeitskräften bei Erkrankungen und bei Teilnahme an Lehrgängen (MinBl. S. 159) in der Fassung der Ergänzung vom 3. August 1953 (ZB1. S. 388) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für alle zentral und örtlich geleiteten volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe ist die Anwendung des Beschlusses vom 11. Oktober 1952 nur zulässig, wenn die Einstellung von Aushilfskräften im Rahmen der in der staatlichen Aufgabe festgelegten Anzahl der Gesamtbeschäftigten erfolgt. Die durch Schwangerschaftsurlaub, Erkrankungen usw. eintretenden Arbeitszeitausfälle sind bereits in den Betriebsplänen berücksichtigt.

§ 2

Die Werkleiter und die den Betrieben übergeordneten Organe sind dafür verantwortlich, daß bei Überschreitungen der Arbeitskräftepläne der gesetzliche Zustand wiederhergestellt wird.

§ 3

Die Bestimmung des § 1 berechtigt die Betriebe nicht, Arbeitskräfte aus Krankheitsgründen zu kündigen. Kündigungen sind nur im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 4

Für haushaltsgeplante Einrichtungen gelten die Bestimmungen des Beschlusses vom 11. Oktober 1952 unverändert.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: A c k e r m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der öl- und Margarineindustrie.

Vom 15. September 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und mit Zustimmung des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der öl- und Margarineindustrie sind im Rahmen des Vertragsgesetzes allen Verträgen zugrunde zu legen, die Lieferungen und Leistungen dieses Industriezweiges zum Inhalt haben.

(2) Für die Verträge zwischen dem sozialistischen Großhandel und dem sozialistischen Einzelhandel (HO und Konsum) gelten nur die Bestimmungen des § 8 Absätze 1 und 2, § 11 Absätze 4 und 5 sowie § 13.

§ 2

(1) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für die Lieferung folgender Erzeugnisse:

A. Haupterzeugnisse

1. Pflanzliche öle und Fette, roh,
2. Pflanzliche öle und Fette, raffiniert,
3. Pflanzenöle, gehärtet, roh und raffiniert (Hartfette),
4. Waltran, roh und gehärtet, raffiniert,
5. Margarine,
6. Trennemulsion;

B. Kuppel- und Abfallprodukte

1. Pflanzliche Lecithine, roh,
2. öl- und Fettschlamm,
3. Raffinationsfettsäure, roh, flüssig, gemischt und Sorten rein,
4. Raffinationsfettsäure, roh, gehärtet, gemischt und sortenrein (Margarine-Hartfettsäure),
5. öl- und fetthaltige Bleicherde,
6. Bleicherdöle und -fette,
7. Abfallöle und -fette.